

LOKALE VERFAHREN

1. Örtliche Flugbeschränkungen

Abflüge und Landungen außerhalb der verlautbarten Betriebszeiten sind nur für Behörden- Rettungs- und Militärflüge zulässig sowie Landungen von Segelflugzeugen.

2. Betriebszeiten

a) Sommerzeit:

08:00 LT bis ECET (spätestens 20:00 LT)

An Sonn- und Feiertagen: geschlossen zwischen 12:30 LT und 16:00 LT

b) Winterzeit:

09:00 LT bis ECET

An Sonn- und Feiertagen: geschlossen zwischen 12:30 LT und 14:30 LT

3. Sichtflugverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

a) Erhöhte Fallschirmspringertätigkeit. Absetzhöhe FL145

b) Luftfahrzeuge im Landeanflug müssen den weiteren Anflug abbrechen und über nicht dichtbesiedeltem Gebiet halten, wenn Fallschirmspringer innerhalb des Flugplatzbereiches in 200 M GND oder darunter beobachtet oder gemeldet werden

c) Achtung auf Segelflugbetrieb

d) Hänge- und Paragleiteraktivitäten östlich und südlich des Flugplatzes (Hänge- und Paragleitergebiet Hohenems-Götzis)

e) Modellflugbetrieb im Gegenanflugbereich

f) Abflüge und Landungen außerhalb der verlautbarten Betriebszeiten sind nicht zulässig. (Ausnahmen: Rettungs-, Behörden- Militärflüge und Landungen von Segelflugzeugen)

3.2. Verfahren für Motorflugzeuge und Hubschrauber

a) An- und Abflüge zum bzw. vom Flugplatz sind nur entlang der dargestellten An- und Abflugstrecken durchzuführen. Anfliegende Luftfahrzeuge haben die bei den Meldepunkten vorgeschriebenen Mindesthöhen zu beachten.

Abweichungen sind nur zulässig, wenn dazu eine zwingende Notwendigkeit besteht. Abflüge über den Meldepunkt S sollen so durchgeführt werden, dass rechts der Autobahn geflogen wird. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die Bundesgrenze nicht unerlaubt überflogen wird.

Anmerkung: Für Flüge, die nicht dem bloßen Privatinteresse einzelner Personen dienen und die ansonsten nicht durchgeführt werden könnten (insbesondere Luftbild- und Vermessungsflüge gem. § 130 des Luftfahrtgesetzes, Bundesgesetzblatt NR 253/1957), sind Abweichungen von dem Verfahren nach Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters zulässig.

b) Wenn keine Landung auf dem Flugplatz Hohenems beabsichtigt ist, ist beim Überfliegen des Flugplatzes und in Flugplatznähe eine Flughöhe von mindestens 4000 FT QNH einzuhalten, sofern nicht aus Wettergründen eine geringere Flughöhe notwendig wird. Weiters hat sich der Pilot über den Fallschirmabsetzbetrieb zu informieren.

c) Motorflugzeuge und Hubschrauber haben sich bei An- und Abflügen in die Platzrunde einzuordnen. Die Platzrunde für Motorflugzeuge ist nordwestlich der Piste.

Ausgenommen sind:

- der örtliche Segelschleppflugbetrieb
- anfliegende Luftfahrzeuge mit Sprechfunkverbindung, für die nach dem Erhalt der entsprechenden Information über Funk (z.B. Landerichtung) ein Direktanflug (kein Geradeausanflug) zulässig ist.

d) Direktanflüge sind nach vorherigem Einvernehmen mit dem Flugplatzbetriebsleiter zulässig.

Mit der Bodenfunkstelle des Flugplatzes ist spätestens 2 Minuten vor Erreichen der angegebenen Meldepunkte Funkkontakt aufzunehmen.

e) Um den Fluglärm zu verringern, sind An- und Abflüge nur mit der für einen sicheren Flugbetrieb unbedingt erforderlichen Motorleistung durchzuführen.

Das Überfliegen der dichtbesiedelten Gebiete entlang der vorgeschriebenen Strecke (Korridor) bzw. innerhalb des Sektors in geringer Höhe ist möglichst zu vermeiden.

f) Für Motorsegler im Motorflug gelten die Verfahren für Motorflugzeuge.

Anmerkung: Segelflugzeuge starten und landen ebenfalls auf der befestigten Piste.

3.3.Verfahren für Segelflugzeuge

Die Platzrunde für Segelflugzeuge ist südöstlich der Piste.